

Der mannstädter Zeitung.

N^o. 149.

Erscheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.
Mit Postverendung
im Inland 3 fl. 80 kr. 8. B.

Dienstag, 10. December 1861.

Bei Inseraten wird die
gepaltene Seite mit 4 kr.
und die Stempelaebühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

I. Jahrgang.

Gemeindegesetz.

II. Die Motive zum Gemeindegesetze für das Sachsenland vom 22. Februar 1850.

(Schluß).

Wenn wir auch gerne zugeben wollen, daß im constitutionellen Staatsleben vernunftgemäß das demokratische Princip den Schwerpunkt des Ganzen bilden sollte: so können wir dies nur unter der Bedingung einer gehörigen Beschränkung thun, einer Beschränkung jedoch, welche keineswegs irgend einen Staatsbürger der Fähigkeit des Erwerbes politischen Vollgenusses enthebt, sondern ihn nur zeitweilig und in so lange ausschließt, bis er die hierzu erforderlichen Eigenschaften sich erworben hat.

Hiedurch glauben wir das demokratische Princip als Grundlage des Repräsentativ-Staates hinlänglich gewahrt, und sind der Ueberzeugung, ohne der strengsten Consequenz den geringsten Abbruch zu thun, auf dem Verlangen einer beschränkten Wahlfreiheit beharren zu müssen. Es liegt ferner unstreitig einer unbeschränkten Wahlfreiheit die an sich allerdings unbeschränkbare Wahrheit zum Grunde, daß im freieren Staate die Herrschaft des Gesamtwillens den Stützpunkt aller seiner Lebensäußerungen bilden sollte. Wird aber wohl durch eine unbeschränkte Theilnahme, an der Ausübung politischer Rechte und insbesondere des Wahlrechtes dieser Zweck erreicht? Wir sagen entschieden: „nein!“ denn eben die Wahl der Vertreter, ist der schwierigere Theil der Aufgabe, die dem an der Selbstregierung beteiligten Staatsbürger gestellt ist, indem der Wähler nicht nur die für die Beschlußfassung in der Repräsentanten-Versammlung erforderlichen Eigenschaften der zu Wählenden genau zu beurtheilen hat, sondern auch das Individuum kennen muß, welches alle diese Eigenschaften beizig. Da es nun aber unstreitig eine höchst schwierige, ja unmögliche Aufgabe ist, das Wollen und Können der Menschen immer und genau zu beurtheilen, so wird im besten Falle jede Wahl mehr oder weniger nur eine auf Geradeswohl, durchaus aber nicht auf den wahren Gesamtwillen begründete sein. — Erwägt man nun ferner, daß die Masse, hier ob ihrer durchschnittlichen Unwissenheit von einzelnen an Intelligenz überlegenen Parteien zu schädlichen Selbstzwecken mißbraucht, dort ob ihrer Armuth im Interesse der Reichen erkauft, seitdem die Geschichte lehrt, stets der verderblichen Spielball in den Händen einzelner wie immer zu benennender Mächtigen war, so muß man bekennen, daß die so bewirkten Erfolge nie das Resultat eines vernünftigen Gesamtwillens waren. — Alle gebildeten Völker haben diese Wahrheit und die, aus der, oft schwer gebüßten Mißachtung derselben entspringenden Gefahren erkannt, und alle Gesetzegeber von Solon herab, bis auf die neueste Zeit haben die unermessliche Wichtigkeit des Wahlgeschäftes stets im Auge behaltend, die Theilnahme an demselben zu beschränken getrachtet. Blicken wir in die jüngste Vergangenheit zurück: so sehen wir das traurige Resultat des vermeintlichen Gesamtwillens oder der Herrschaft der Masse in den rauchenden Trümmern zerstörter Städte und dem nutzlos vergossenen Blute unglücklicher Schlachtopfer und es verkünden uns die Donner von Paris die blutige Lehre: daß das souveräne Volk nichts weniger als souverän sei. Gelten nun diese Gründe für die civilisireten Länder Europas, wo eine mehr verbreitete Intelligenz und höhere Culturstufe keine Garantien gegen anarchische Ueberstürzungen zu bieten vermögen, so glauben wir, daß dieselben in Bezug auf das Sachsenland ihre volle Anwendung finden und ein leiser Fingerzeig auf den Culturzustand desselben, wo die Hälfte der Bevölkerung aus, auf der niedrigsten Stufe der Civilisation stehenden, den Eingebungen fanatischer Pfaffen preisgegebenen Nomaden besteht, dürfte genügen, um die Nothwendigkeit der Beschränkung der Wahlfreiheit selbst dem Befangenen einleuchten zu machen. Aber könnte man einwenden, daß die eben entwickelten Gründe, wenn auch

ihre Richtigkeit zugegeben werden müsse, bloß auf die Wahl der Reichs- oder Landesvertretung, nicht aber der Gemeinderepräsentanz, wo etwaige Auswüchse leicht durch die Oberaufsicht des Staates zu befeitigen sind, Bezug haben können. —

Hierauf müssen wir erwidern, daß die Organisation der Gemeinde für die Organisation des Staates von maßgebender Wichtigkeit sei, indem der bei weitem größere Theil des Volkes seine politische Bildung in der Gemeinde empfängt und die in ihr mitgelebte vernünftige Ordnung für ihn zu einem allgemeinen Typus derselben wird.

Eine Beschränkung der Wahlfreiheit erscheint also dem Gesagten zufolge als eine Nothwendigkeit und es entsteht nun die Frage, auf welche Art und Weise diese Aufgabe am rationellsten gelöst werden könne? Da das Resultat der Wahl eigentlich nur dann ein vollkommen genügendes sein kann, wenn Intelligenz und redlicher Wille die Hauptfactoren derselben bilden, so wäre eine hierauf basirte Beschränkung allerdings die am meisten vernünftige und gerechte. Wo wäre aber das Talent zu finden, welches ohne ungerecht zu sein, oder der maßlosesten Willkür freie Hand zu geben, bei diesem Princip der Beschränkung den richtigen Schlüssel treffen und die richtige Grenzlinie zwischen genügenden und ungenügenden Wissen und Willen ziehen könnte?

In verschiedenen Staaten und namentlich in jüngster Zeit in Preußen ist man auf das complicirte Institut der Urvähler gekommen. Betrachten wir aber dasselbe näher, so dürfte es eben so wenig entsprechen, indem die Theilnahme der Urvähler am Wahlgeschäft einerseits eine bloß scheinbare und eine gar zu kärgliche Abfindung ist, andererseits aber darin eine grobe Inconsequenz liegt, wenn der größere Theil der Bürgerschaft für die Wahl der Repräsentanten für unfähig, aber für die nicht minder schwierige der Wahlmänner für fähig erklärt wird. — Das einzige Mittel zum Ziele zu gelangen, glaubt daher der unterfertigte Ausschuss in einem mäßigen Census zu finden, welcher die ärmste mit der wenigsten Intelligenz begabte, daher den Umrissen gewandter Demagogen, oder reicher Parteimänner am meisten ausgelegte Classe der Bevölkerung von der activen Wahlfreiheit ausschließt und es ist ein derartiger Census wie aus politischen Gründen geboten, eben so vom rechtlichen Standpunkte betrachtet, durchaus nicht ungerecht, selbst in Bezug auf die einzelnen, dieser Classe etwa angehörigen befähigten Individuen, indem einigen Wenigen zu Gunsten nicht das ganze Princip geopfert werden kann, der Vortheil des Einzelnen hingegen dem Ganzen gegenüber in den Hintergrund treten muß und es eigentlich jedem redlich Gesinnten mehr an einem entsprechenden Resultate, als an einer dasselbe gefährdenden Theilnahme an seiner Erzielung liegen muß.

Gehen wir die Verfassungen des gebildeten Deutschlands, des als Muster gepriesenen Englands und Frankreichs oder Amerika's, des Utopiens aller moderner Freiheitsmänner durch: so finden wir in den meisten dieser Staaten das Institut des Wahlcensus, in allen aber das Princip des nach dem Verhältniß des Vermögens zugemessenen Antheils an dem Genuße der politischen und bürgerlichen Freiheit. Eine diesfällige genaue Erörterung würde für den gegenwärtigen Zweck zu weitläufig sein, es sei uns nur gestattet auf das mit Recht gepriesene badische Gemeindegesetz vom Jahr 1831 hinzuweisen, wo in § 40 die gesammte wahlberechtigte Gemeindebevölkerung in % getheilt wird, wovon die Höchstbesteuerten $\frac{1}{2}$, die Mittelbesteuerten $\frac{1}{3}$ und die Mindestbesteuerten $\frac{1}{6}$ ausmachen und jede dieser Wahlcategorien ein Drittel der Gemeinde-Vertreter zu wählen hat; es nimmt also das ein Sechstel der Höchstbesteuerten an der Ausübung des Wahlrechtes so viel Antheil, als die Hälfte der Gesamtbevölkerung.

Auf ähnliche Weise verfügt auch § 36 und 37 unseres provisorischen Gemeindegesetzes, indem nach demselben sämtliche Gemeindebürger in 3 Wahlkörper getheilt werden. Es ist also hier wie dort, der Grundsatz ausgesprochen, daß der Besitz in Bezug auf Wahlberechtigung maßgebend sein müsse und es glaubt daher der unterfertigte Ausschuss bei der Feststellung eines bestimmten

Genjus durchaus nicht gegen das von der Regierung bei Auffassung der §§ 36 und 37 zu Grunde gelegte Princip zu verstoßen, sondern bloß in der Ausführung desselben, eine andere durch den Culturstand im Sachsenlande gebotene und aus den bereits entwickelten Gründen mehr entsprechende Richtung eingeschlagen zu haben. Daß aber dieser Genjus an einen gewissen Grundbesitz gebunden worden, findet seine Rechtfertigung darin, daß die Begründung des für die Wohlfahrt des Sachsenlandes sowohl, als auch für den, der Erholung so sehr bedürftigen Einheitsstaat notwendigen conservativen Principes hiedurch am sichersten bewerkstelligt und der rohen zu anarchischen Uebergriffen am meisten geneigten Masse die Gelegenheit zu solchen benommen wird.

Auch läßt es sich nicht läugnen, daß der Grundbesitz ein wesentlicher Hebel der Vaterlandsliebe sei und die an denselben gebundene Wahlberechtigung im Ganzen genommen eine lauterere Quelle der politischen Lebensäußerungen eines Volkes bilden dürfte, als die Feststellung eines, das ganze oft in fesselloser Anarchie Vortheil findende Proletariat umfassenden, allgemein ausgesprochenen Steuerbetrags. — Für die Ertheilung des activen Wahlrechtes an die ein Gewerbe selbstständig betreibenden Bürger, spricht der Umstand, daß wollte man uns eben den Vorwurf machen, daß ein derartiger Genjus mit dem Begriffe einer freien Staatsverfassung unvereinbar sei, so weisen wir auf das Beispiel der gewiesenen amerikanischen Freistaaten hin, wo in einigen derselben, z. B. in Virginien, das Wahlrecht von dem Besitze von 25 Morgen Landes bedingt ist und dennoch Niemanden einfällt, sich über Mangel an Freiheit zu beklagen.

Wird aber nun die Aufstellung eines, an einen bestimmten Grundbesitz gebundenen Genjus angenommen, so muß nach unserem Dafürhalten die Eintheilung der Wähler, in 3 verschiedene Wahlkörper nach der Höhe des Steuerbetrages aufgehoben werden. Denn abgesehen davon, daß bei einer solchen Theilung der Wähler, dem, einem rationell zusammengesetzten Gemeindeauschusse zu Grunde liegenden Principe, wozu derselbe ein getreues Abbild der Gesamtbürgerchaft sein soll, geradezu entgegengetrieben wird, indem die in jeder Gemeinde an Zahl sehr geringen Höchstbesteuerten numerisch gleich stark, mit der wenigstens die Hälfte der Bürgerchaft bildenden Niedrigbesteuerten vertreten werden — da menschlicher Egoismus nie abgestreift werden und dem gegebenen Stamme stets eine analoge Frucht entsprießt — abgesehen hiervon, sagen wir, würde durch Beibehaltung beider Institutionen, nemlich des Wahlcensus und der Wahlkörper, dem Besitze oder der Geldaristocratie in gar zu großer, dem Gemeinwohl schädlicher Weise Vorzueh geleistet werden, da der, der Wahlbeschränkung zum Grunde gelegte Zweck durch den Wahlcensus allein in genügendem Maße erreicht wird. Ferner dürfte auch der Umstand nicht zu übersehen sein, daß bei Bildung bloß eines Wahlkörpers das Wahlgeschäft ungemein erleichtert und die Abtheilung in zwei oder drei Wahlkörper zur Unmöglichkeit wird in denjenigen Städten, wo der Landesverfassung gemäß nur ein Deputirter zum Landtage zu wählen ist und die Gleichförmigkeit der Wahlen sowohl zu Landes- als auch Gemeinde-Vertretern dürfte weit zweckdienlicher sein, als wenn in einer und derselben Gemeinde zwei verschiedene Wahlmodalitäten stattfinden. —

Es sind daher dem Gesagten zu Folge diejenigen §§ des provisorischen Gemeindegesetzes, wo bloß von den Wahlkörpern die Rede ist, gestrichen, die übrigen aber, bloß darauf Bezug nehmenden, folgerecht abgeändert worden. —

Bei den nach dem 2. Capitel des provisorischen Gemeindegesetzes, in einem besondern Abschnitt eingeschalteten Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeinde- Gemeindeauschusse- und Bezirks- Ausschusse- Versammlungen, sind die in allen constitutionellen Ländern diesfalls beobachteten Gesetze beibehalten und der Grundsatz einer möglichst freien und geregelten, den Geschäftsgang beschleunigenden Berathung beachtet worden. —

Daß dem Bezirkscommissär in den Versammlungen des Gemeindeauschusses eine beratende Stimme zuerkannt wurde, ist bloß aus dem Grunde geschehen, damit derselbe, in den, voraussichtlich häufig sich ereignenden Fällen, wo der Gemeindeauschusse durch den Mangel der erforderlichen Intelligenz zu einem irrigen Verständnisse des Gemeindegesetzes verleitet werden sollte, eine genügende Aufklärung und Belehrung ertheilen möge. —

Nach § 145 des provisorischen Gemeindegesetzes hat der Bezirksauschusse aus nicht mehr als 30 und nicht weniger als 12 Individuen zu bestehen.

Bei Festsetzung der im Vorschlage ausgesprochenen Zahl der Bezirksvertreter hat der unterfertigte Ausschusse, die Bevölkerung der verschiedenen Bezirke im Auge behaltend, das Verhältniß von 1 : 2000 in Anwendung gebracht mit Ausnahme von Hermannstadt und

Kronstadt, deren überwiegende Volkszahl nicht nach diesem Verhältniß berücksichtigt, sondern nur mit dem im provisorischen Gemeindegesetz gegebenen Maximum bedacht werden konnte.

Da in Berücksichtigung des Flächenraums und der Volkszahl das Sachsenland nicht in Kreise, sondern bloß in Bezirke eingetheilt worden ist, so ist das 3. von der Kreisgemeinde handelnde Hauptstück des provisorischen Gemeindegesetzes gestrichen und daraus bloß die in den §§ 169, 170, 171 und 172 enthaltenen Bestimmungen auf die Bezirksgemeinde, und die der Kreisvertretung zugewiesenen Obliegenheiten auf den Landesausschusse übertragen worden. —

Hermannstadt, 9. December. Abends halb 6 Uhr ist der Herr Gubernialrath und Comes-Stellvertreter Conrad Schmidt glücklich in dieser Stadt angelangt. Es waren Hochdemselben Mitglieder des Hermannstädter Magistrates und der Communität entgegengefahren, und so wurde Er von denselben in das festlich beleuchtete sächsische Nationalgebäude geleitet. Hier wurde der Herr Comes-Stellvertreter von der eben hier tagenden sächsischen National-Universität, von dem Köblischen Magistrat, von dem Ausschusse der Hermannstädter Commune, von den Mitgliedern des h. Comitats ehrerbietig und freundlichst begrüßt. Nach acht Uhr entwickelte sich aus dem Durchgang unter der katholischen Kirche ein Fackelzug von solchen Dimensionen, wie er in Hermannstadt wohl selten gesehen ward; es bewegten sich in seinen Reihen viele achtbare Bürger. Die Musik-Capelle des evangelischen Gymnasiums begleitete den Zug mit den Klängen von: „Siebenbürgen, Land des Segens.“ Sie führte mehrere andere Musikstücke mit Präcision aus und begleitete auch vielstimmigen Gesang. Mit großem Enthusiasmus wurde das Hoch auf den Comes-Stellvertreter aufgenommen. Trotz Schnee und Winternacht bot der große Ring das Schauspiel des bewegtesten Lebens!

Abgezwungene Duplik — als letztes Wort!

„Korunk“ und vor ihm „Közlöny“ waren unvorsichtig genug, einen Cyclus von sogenannten „Correspondenzen aus dem Sachsenlande“ zu bringen, worin ein in den Mantel der Pseudonymität eingehüllter heißblütiger Zeitungsgeist von Jenseits — sächsische Interessen und Zustände, Stände und — Personen, den sächsischen Clerus und einen sächsischen K. Sch. nicht ausgenommen, vom einseitig ungarischen Standpunct der vollbrachten Union und der 1848er Gesetzgebung höchst unzureichend beurtheilte und unter der stereotypen Collectivfigur des Bureaucratismus — vielseitig verurtheilte.

Als der jenseitige Pseudonymus sich soweit verirrte, die sächsische Nation in genere mit den unziemlichsten Titulaturen zu regaliren, wagten und versuchten wir es, den incompetenten Sachscritiker von seiner Manier und Manie zu heilen.

Wir wählten, weil wir aber eine Unart von Humor zum Gegner und Vorbild hatten, weil wir ferner das Motto der „Presse“ — „Gleiches Recht für Alle“ kennen und hochachten und weil uns endlich die oft gute Wirkung des ungarischen „szegget“ (zu deutsch etwa „Spitz auf Spitz“) bekannt ist, zu unserem philanthropisch gemeinten Heilungsversuch die humoristisch-homöopathische Methode und schrieben unsere vielleicht noch bekannte, vielleicht mancherseits auch verkaufte — Anti-Kolozsiade.

Unser Antagonist scheint aber incurabel zu sein und hat unsere Einrede, mit der wir einen unfreiwillig aufgenommenen Proceß ausdrücklich beendigen wollten, in einer langmächtigen, in der Begründung jedoch sehr ohnmächtigen Replik im wahren Sinne des Wortes verarbeitet, ihre nebensächlichen formellen Bestandtheile fast anatomisch zerlegt, ihren eigentlichen ziemlich ernstern Hauptinhalt aber mit einigen nichtsagenden mystischen Floskeln abgefertigt, mit keiner Sylbe widerlegt.

Bei aller angeborenen Friedensliebe ist es uns, dem Repräsentanten des rauh angegriffenen Theiles unmöglich und wohl kaum zumuthen, eine Replik als Ultimatum gelten und uns durch dieselbe auf unsern eignen, der Wahrheit und des Rechtes Conto quasi contumaziren zu lassen, worin das eigene „Peccavi“ mit handgreiflicher Rabulistik geläugnet und beschönigt, und die eigene Sünde uns in die Tasche gestoben werden will — überdies — zum alten Unglimp neuer gehäuft wird.

Der Schwerpunkt der gegnerischen Replik besteht in der Durchführung des Sages: si fecisti — nega!

Aber die Durchführung ist sehr mißlungen. Als Mittel zur Ableitung der härtesten Tilulatur, womit der „sachsenländische“ Korunk-Correspondent unsere „Nation“ beehrt hat, des Ausdrucks: „spieß-

bürgerlich = aufgeblasen" soll eine Druck- (Fehler)verbessernde Note unjers Herrn Gegners herhalten, laut welcher der „grobe“ Druckfehler der Auslassung des Wortes „Wortführer“ unterlaufen sein und jene harte Titulatur sich nicht auf die sächsische Nation, sondern auf ihre Wortführer beziehen soll.

Das schon ist ziemlich schwach und kennzeichnend. Denn erstens ist eine solche Verbesserung wenig besser als ein: „aus dem Regen in die Traufe“; zweitens pflegt so „grobe“ Druckfehler nicht der Correspondent selbst, sondern der Setzer oder die Redaction und zwar nicht post festum, d. h. nicht nach mehreren Wochen und erst bei der Replik zu verbessern; drittens paßt die Verbesserung auf den bezüglichen Context wenig anders, als wie sprichwörtlich die Faust auf das Aug' und würde sie vielleicht der ungrischen Academie selbst zur Beurtheilung vorgelegt, so dürfte das Urtheil kaum anders lauten als: Rabulismus, purer Rabulismus.

Als indirectes Schuld- und Reuegeständniß unjers Gegners ist das druckfehlerverbessernde Streben desselben übrigens jedenfalls dankenswerth.

Aber warum nicht lieber offenherzig eingestehen: Peccavi. Was nützt eine augenfällig gezwungene und nur — theilweise Verbesserung. Denn wo bleiben, wenn man betreff des einen augenblicklichen Druckfehlers auch ein Aug' zudrücken wollte, wo bleiben die übrigen nicht viel feineren Titulaturen: „kaufmännisch-främischer“, „Bach'sche Hüßaren“, „hospisek“ (Gäste, Fremdlinge), „apro emberek“, „Schleppträger“ (des fremden Hauptbureaucraten) und eine Unzahl andere harte Ausdrücke, die wir aus Rücksicht für unsere Leser unberührt lassen wollen? Wo bleibt der ganze übrige, durchaus nicht sachsen-herliche Inhalt aller sachsenländischen Correspondenzen des Gegners.

Sind das vielleicht auch Druckfehler? Um das begreiflich zu machen, müßte unjer Gegner seine sachsenländischen Correspondenzen in'sgesammt und in corpore als Druck- und Schreibfehler reclamiren.

Das wäre auch die beste und richtigste Replik und Verbesserung gewesen und Jedermann würde die Wahrheit und Aufrichtigkeit einer solchen Verbesserung auch unbedingt — geglaubt haben.

Unjer Herr Gegner versichert in seiner Replik, er habe weder unjere Nation, noch dem zuletzt namentlich angefochtenen Manne derselben, nahe treten, sondern bloß die Sünden Einzelner ventiliren wollen.

Möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich — aber in der Welt kann man das Wollen, bloß nach dem Reden und Handeln beurtheilen, da die psychologischen Teleskope noch nicht erfunden sind.

Wenn des Herrn Gegners Wille wirklich gut oder auch nur nicht böse war, so war seine gutgemeinte Behandlung unjers Volkes doch jedenfalls unangemessen und sehr unzart.

Er hat nicht die wirklich schuldigen „Einzelnen“ und positiv erwiesene Sünden derselben, sondern er hat alle möglichen Kategorien der Angehörigen unjere Nation und ihrer „überfruchtbar“ Intelligenz, Beamten, Clerus, Advocaten, Doctoren u. s. w. in den Kreis seiner Behandlung gezogen und per Bausch und Bogen — wenig würdig behandelt, sobald und inwiefern sie nicht auf seinem Standpunct stehen oder stehen wollen.

Von den „Einzelnen“ war bloß ein sächsischer Exbureaucrat sein Liebling und Lichtbild und ein anderer sächsischer Mann sollte zuletzt, wie es den Anschein hat, als Gegenias dienen.

(Schluß folgt).

(Eingeseudet).

Es ist mir (dem Unterfertigten) sehr unangenehm, daß ich mich durch die in Nr. 134 d. J. der „Hermannstädter Zeitung“ unter der Rubrique Broos erschienene anonyme Correspondenz von provocirender Natur als gewählter Ersagmann der Confluxdeputirten von hier zu folgenden Reflexionen gezwungen fühle:

Ich muß gestehen, daß ich mich lange bedacht, bis ich zu diesem Entschlusse gelangt bin, da ich anfänglich eine Widerlegung diesfalls aus dem Grunde für überflüssig erachtete, weil der Inhalt derselben (Correspondenz) nur das Product einer vorwilligen in Persönlichkeitsrücksichten befangenen Auffassung sein kann.

Der Einsender (Correspondent) und jeder kann von meinen Studiendocumenten, welche gegenwärtig beim hiesigen Magistrate erliegen (im Falle der baldigen Verabfolgung derselben an mich, bei mir selbst) Einsicht nehmen. Hiedurch wird sich ihm die Gelegenheit darbieten, sich zu überzeugen, daß mir weder die Gymnasial- und philosophischen Studien, noch das erforderliche Absolutorium über das Studium Juris abgehen.

Alles was mir diesfalls abgeht, reducirt sich lediglich darauf, daß in meinen Gymnasialzeugnissen eine Rubrik nur mit dem Calcul einer halben Eminenz steht, während alle übrigen mit vollen Eminenzen gefüllt sind; ferner daß mein Absolutorium als Jurist nicht von Seite der juristischen Facultät, sondern von Seite des hohen k. k. Ministeriums ausgestellt wurde, und zwar auf Grund sowohl der erhaltenen Sementralzeugnisse Seitens der Rechtsacademie zu Hermannstadt, bei welcher ich Jus in den Jahren 1850 und 1851 zur Zeit der Lehr- und Lernfreiheit studirte, als auch auf Grundlage der von mir ausgewiesenen brauchbaren Verwendung im Staatsdienste im judicialen Fache.

Dies habe ich lediglich für den Einsender so umständlich angeführt, weil er einer von jenen zu sein scheint, die absichtlich nicht sehen und hören wollen, denn das Respublicum dürfte sich damit begnügen, daß nachdem ich gegenwärtig die Stelle eines Judicial-Secretars bekleide, die Vermuthung dafür spricht, daß mir von den legalen Studien nichts abgeht.

Der Einsender gibt sich der Vermuthung hin, daß zwei der Erwählten sich nicht in der Verfassung befinden, im Rathe, in den sie berufen wurden, ihr Licht leuchten zu lassen.

Sei es mir auch gestattet, zu vermuten, daß der anonyme Einsender entweder einer von denjenigen ist, die für die jüngst vergangene Session erwählt gewesen waren (es wird nicht der Königsrichter gemeint) oder aber ein Anhänger desselben sein dürfte.

Nun frage ich: mit was für außerordentlichen Leistungen hat „Er“ als gewesener Deputirter — in dem hohen Rathe, in den er damals berufen wurde, sein Licht leuchten lassen? vielleicht durch seinen Hauptantrag, der sich stets und lediglich um die Diätencasse und Salarialfrage drehte? Die Antwort ergibt sich von selbst.

Ganz anders wäre es, wenn er z. B. zur Lösung der gordian-artig complicirten Nationalitätenfrage sein Licht in der Art hätte leuchten lassen, daß allseits die Zufriedenheit im Interesse des allgemeinen Wohles hervorgegangen wäre, in einem solchen Falle könnte er die Qualifikationen auch für andere ertheilen.

Ob sich der Einsender die Falls mit seiner Ansicht nicht wirklich blamirt hat, will ich diesmal nicht beurtheilen.

Der Einsender meint, daß, wenn der Königsrichter nicht abwesend gewesen, die Wahl anders ausgefallen wäre, was mit andern Worten so viel heißt, daß die Wähler in jenem Falle nicht frei, und nach eigener Ueberzeugung, denjenigen zum Confluxdeputirten gewählt hätten, zu dem sie das größte Vertrauen haben.

Und der Verfasser jener Correspondenz will ein solches Vorgehen als ein autonomes und verfassungsmäßiges ansehen!!? — Si tacuiss

Ich schließe mit der Bemerkung, daß der Verfasser durch den eingeseudeten Bericht beurkundet, daß er zu den Wenigen sich zählt, die nicht von dem heißen Wunsche befeelt sind, die hiesigen Nationalitäts-Controversen baldigst geschlichtet zu sehen.

Die löbliche Redaction der „Hermannstädter Zeitung“ wird höchst erjucht, diesen Aufsatz in ihr geschätztes Blatt einschalten zu wollen. Broos, am 2. December 1861.

Nicolaus Barbu.

Uebersicht der Ereignisse.

Oesterreich. (W. G.) Wien, 5. December. Der Kern der Bitten und Beschwerden, welche die hier weilende Slovaken-Deputation unter der Anführung des Bischofes Mojzes Sr. Majestät dem Kaiser vorzulegen beabsichtigt, ist die Magyarisirung der Schulen, die Occupation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden ausschließlich durch Magyaren und Magyaronen. Man darf es als sicher annehmen, daß die Slaven Ungarns, — sich stützend auf die Gleichberechtigung — durchaus nicht geneigt sind, sich der Suprematie der magyarschen Sprache im Unterricht und Verwaltung zu fügen. Die Slovaken Nordungarns glauben dieselbe Stellung beanspruchen zu dürfen, wie die Serben der Wojwodina. Man wird die Wahl zwischen der Berücksichtigung ihrer berechtigten Wünsche, und der formellen Forderung eines eigenen Verwaltungsgebietes haben. —

Wien, 7. December. [Der Kaiser in Venedig.] Am Mittwoch (4. d. M.) besuchte Sr. Majestät das Arsenal, worauf die in Venedig residirenden fremden Consuln vorgestellt und zahlreiche Privat-Audienzen ertheilt wurden. Am Donnerstag wohnte der Monarch einem großen Manöver am Lido bei und beschäftigte hierauf die fortificatorischen Werke vom Fort San Nicolo bis Malamocco. — Die „G. di Venezia“ schildert den Theaterabend vom 3. d. M. im Apollo-Theater: „Das taghell beleuchtete Theater war in allen Räumen überfüllt; in sämtlichen Logen befanden sich Damen im feinsten Schmucke. Sr. Majestät der Kaiser wurde mit den

lebhaftesten Zurufen empfangen, die sich nach der Volkshymne, welche das gesammte Publicum stehend anhörte, und als Sr. Majestät das Haus verließen, mit gleicher Wärme wiederholten.

Bei der am 3. abgehaltenen Revue schritt seine k. Hoheit der Kronprinz Rudolph die Reihen ab und grüßte sein Regiment, als er vor die Front desselben gelangte und es augenblicklich erkannte, in der heldvollsten Weise. Nach der Revue wandelten Sr. Majestät ohne irgend welche Begleitung ganz allein durch die dichtgedrängte Volksmenge.

(W. G.) Die „Kölnische Zeitung“ erzählt heute von dem Ergebnisse der Reichsrathswahlen, die Oesterreich in Venetien angeordnet hatte! Gestern und vorgestern plauderte das rheinische Blatt das Geheimniß eines in Triest bestehenden Banditen-Berügnungsge- schäftes aus, und ebenvorgestern mußte einer ihrer Correspondenten mit dem schweren Geschüße vorrücken, daß in Oesterreich die Con- cordatspolitik wieder obenauf sei! Man sieht, kein Tag geht ins Land, an dem nicht die „Gazette de Cologne“ wenigstens ein ärzt- liches Sträußchen für Oesterreich aus der Tasche holt. Zur Revanche bleibt uns nichts übrig, als künftig von dem Werbe-Bureau für nach Piemont zu liefernde Mörder und Mordbrenner zu erzählen, welches in Köln unter dem Vorfüße des Signor K. Straße . . . Nr. . . seinen Sitz aufgeschlagen hat; ferner von dem geheimen Einverständnis zwischen Berlin und Paris wegen einer Ablieferung des Rheines u. — mit Saarlouis und Landau ist ja die Sache längst in Ordnung! — und ähnlichen Dingen.

(W. G.) Aus Ragusa erfahren wir, daß dort ein Agent angehalten wurde, welcher die Verbindung zwischen Ragusa und den Insurgenten aufrecht erhalten sollte. Aus seinen Aussagen und seinen Papieren soll sich ergeben, daß seine Sendung auf die österreichische Expedition nach der Suttorina Bezug hatte, und der Consul einer fremden Macht bei der Sache mit im Spiele wäre. Bestätigt die eingeleitete Untersuchung diese Angaben, so dürfte der Vorfall einen neuen Beleg dafür liefern, daß man auf verschiedenen Seiten aufs eifrigste bemüht ist, aus der winzigen rein localen Angelegenheit eine Frage von europäischer Bedeutung, aus dem Maul- wurtschaufen einen europäischen Kraber zu machen. Schon daß die Aufständischen die Verschanzung, welche sie weder behaupten konnten noch wollten, stehen ließen, deutet die Absicht an, dort einen Conflict, und durch denselben Oesterreich Verlegenheit zu bereiten. Und ebenso wenig läßt sich verkennen, daß hier und da die zärtliche Besorgniß, es könne aus dieser Kleinigkeit sich etwas Großes entwickeln, in einer Form auftritt, welche eher zu provociren, als zu verhüten geeignet erscheint.

(W. G.) Tarnow, 30. November. Das bischöfliche Con- sistorium in Tarnow fand sich veranlaßt, folgendes an die S. B. Aufsichten zu verfügen: „Es soll zur Kenntniß des Lemberger k. k. Statthalterei-Präsidiums gekommen sein, daß das Comité der k. k. galizischen Landwirthschafts-Gesellschaft Auskünfte über den Stand des Schulweiens nach einem gegebenen und vorgezeichneten Schema mittelst der eigenen Correspondenten eingeholt hat, welche letztere im Zwecke der Erlangung dieser Auskünfte sich an die Schuldistricts-Aufsichts- Organe gewendet haben. In Folge des Erlasses des genannten k. k. Präsidiums vom 24. September 1861 sind, wie die hohe S. B. Aufsicht anweisen, diese begehrten Auskünfte zu verweigern.“

(W. G.) Agram 29. November. Dem „Pester Lloyd“ wird von hier geschrieben: „Freudige Ueberraschung rief das plötzliche Ein- treffen des pensionirten Feldmarschall-Lieutenants und Landes-Vice- capitans Graf Georg Jelacic hier hervor, weil man aus seiner Ankunft auf eine günstige Aenderung in seinem Schicksale als In- ternirter zu schließen berechtigt war. Dem ist nun auch so, und es knüpfen sich daran Umstände, die nicht ohne Interesse sind. Als nämlich der genannte Herr Graf wegen einiger Passus in der von ihm im Landtage gehaltenen Antrittsrede sich nebst der Pensionirung die Strafe der Internirung in Klagenfurt zuzog, beeilte sich die Schwägerin desselben, die Banus-Wittve Frau Sophie Gräfin Jelacic, bei Sr. Majestät um Gnade für den Bruder ihres verewigten Gatten zu bitten. Sr. Majestät hat denn auch die Bitte dahin gewährt, daß die Internirung erst mit der Auflösung des kroatisch-slavonischen Landtages aufzuhören habe.“

England. London, 5. December. Die amtliche Zeitung veröffentlicht in einer Extra-Ausgabe eine Proclamation der Königin, durch welche die Ausfuhr von Waffen, Munition und anderen Kriegsarartikeln verboten wird.

Italien. Turin, 4. December. Garibaldi ist wider alles Erwarten hier eingetroffen. Der heutigen Sitzung hat er nicht beigewohnt.

Turin, 5. December. Rattazzi unterstützt das Ministerium und sagte, daß Rom bald die Hauptstadt Italiens sein werde. Er sei überzeugt, daß die französische Regierung das Aufhören der Occupation Roms wolle. Ihre Interessen sind ein starkes König- reich Italien zum Allirten zu haben. Unsere Gegner sind die übrigen. Er glaubt, daß Frankreich Italien gegen das Brigantenthum unter- stützen werde, und appellirt an die Einigung sämmtlicher constitu- tioneller Fractionen.

Turin, 5. December. In der gestrigen Kammer Sitzung setzte Ricciardi die Divergenz zwischen der Politik Kaiser Napoleons und den Bestrebungen Italiens auseinander und forderte auf, zu waffnen, da jetzt nur 145,000 Mann bereit sind und zu einem künftigen Kriege 300,000 Mann erforderlich seien. Bezüglich der Finanzen sagte der Redner, daß das Anlehen von 500 Millionen verzehet wurde, noch bevor es eincaßirt war. Ein neues Anlehen sei wegen der Cre- ditabnahme unmöglich, fuhr der Redner fort, und tadelte die un- nöthige Auslage von 1,800,000 Lire für die Florenzer Ausstellung.

Bezüglich des Plebiszits, sagte Ricciardi, wurde das Wortum der Bevölkerung schlecht verstanden. Die Völker wollten sich nicht an Piemont anschließen, sondern mit Italien verschmelzen, und sie werden alle Gejeze des italienischen Parlaments annehmen, wenn dieses sich in Rom befinden wird. Hierauf bemerkte der Präsident, daß das Parlament italienisch ist, ob es in Rom oder Turin tage.

Anregungen.

(W. G.) Ueber eine wichtige Erfindung berichtet der „Wanderer“ folgendes: Im Wiener k. k. lithographischen In- stitute des Catastris wurde aus Anlaß der Stadterweiterung für den Mappendruck ein neues Druckverfahren in Anwendung gebracht, welches die größte Beachtung verdienen dürfte.

Bekanntlich wurde es, insbesondere bei großen Formaten bisher als unausführbar betrachtet, den Tiefdruck auf trockenem Wege zu Stande zu bringen, und es mußten daher die Papiere jedesmal vorläufig genest und befeuchtet werden, was, abgesehen von einer zeitraubenden und kostspieligen Zwischenmanipulation, den sehr großen Nachtheil mit sich führte, daß durch den in Folge des Befuchtens unausweichlichen Eingang des Papiers, der Abdruck dem Original nie ganz entsprechend bewirkt werden konnte. Dieser Eingang ist so bedeutend, daß beispielsweise bei der im Institute gewöhnlichen Papiergröße von 24/10 Zoll sich regelmäßig und nur in einer Richtung hin, eine Differenz von dreiviertel Zoll erfahrungsmäßig ergab. Dieser Eingang veranlaßte zunächst die genannte Institutsleitung zu wieder- holten und eindringlichen Versuchen, und es ist derselben nunmehr gelungen, den Tiefdruck auf trockenem Wege in einer Weise zu Stande zu bringen, daß damit allen Anforderungen entsprochen werden kann. Die auf diesem Wege lithographirten Mappenabdrücke sind mit den Originalien vollständig übereinstimmend, und es zeigt sich in denselben nicht die geringste Differenz, während die Linien ebenso rein und bestimmt sind, wie in den auf erstem Wege bewirkten Abdrücken. Das Verfahren selbst ist ganz einfach, und beruht vor- nehmlich auf einer zweckmäßigen Wahl der für den Mappensein er- forderlichen elastischen Unterlage, so wie auf der Substituierung des sonst üblichen Lederrahmens durch einen, die gleichmäßige und con- tinuirliche Pressung begünstigenden Deckels. Die Vortheile des neuen Verfahrens für den Druck der lithographirten Catastralmappen, bei denen es sich um Präcision und Genauigkeit handelt, sind in die Augen springend; es dürfte aber dasselbe auch bei dem Farbendruck, bei dem Druck von Karten und Plänen, und überhaupt in allen Fällen, wo es sich um vollständig congruente Copien handelt, mit großem Vortheile in Anwendung zu bringen sein, weshalb es nicht überflüssig erscheinen dürfte, hier auf dasselbe aufmerksam gemacht zu haben.

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlusscourse vom 9. December 1861.

| Effecten. | Wechsel. |
|-------------------------------------|-------------------------|
| 5% Metalliques 66 40 | Silber 141 25 |
| 5% National-Anlehen 81 55 | London 141 75 |
| Banfactien 747 | |
| Creditactien 180 | Ducaten 6 72 |

Hermannstadt.

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Cloßius'sche Buchdruckerei.